

21. Ist der Indossatar eines Wechsels gegen Einwendungen des Wechselschuldners aus der Person des Indossanten geschützt, wenn er sich zugleich die zugrundeliegende bürgerlichrechtliche Forderung des Indossanten gegen den Wechselschuldner hat abtreten lassen?

WD. Art 82.

II. Zivilsenat. Urf. v. 19. September 1913 i. S. M. (Rf.) w. Smyrna-
u. Belourteppichfabrik Ansbach G. m. b. H. Konf. (Bekl.). Rep. II. 303/13.

I. Landgericht Ansbach.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die offene Handelsgesellschaft Smyrna- und Belourteppichfabrik Guido R. & Co., deren Inhaber R. und W. waren, trat Ende 1908 in Liquidation. Auf den Vorschlag einer Abfindung mit 50 % wollten sich die Gläubiger nur einlassen, wenn ein tauglicher Bürge gestellt würde. Außerdem planten die Inhaber die Gründung einer G. m. b. H. mit einem Stammkapital von 500000 M., wobei das Geschäft zu einem Werte von 270000 M. eingebracht werden sollte. Zur Deckung der 230000 M. Geldeinlagen waren zwei andere Personen als Gesellschafter gewonnen worden, doch konnte die eine von ihnen auf die übernommenen 180000 M. nur 40000 M. bar zahlen und über fernere 40000 M. ihr Akzept geben. In dieser Not wandte sich R. an den Bankier G. G. sagte die Übernahme der Vergleichsbürgschaft sowie die Hergabe eines Darlehns von 100000 M. zu, verlangte dafür aber die Rückzahlung von 138000 M. nebst 6 % Zinsen für das Jahr und $\frac{1}{2}$ % Provision für 90 Tage. Über diesen Betrag sollten Wechsel gegeben werden, die außer den Namen der bisherigen Firmeninhaber auch die Unterschrift der neuen G. m. b. H. zu tragen hätten; Waren, Materialien und Außenstände sollten ihm zur Sicherheit übereignet werden. R. ging auf diese Bedingungen ein. Indem er im Einverständnis mit G. dem Registerrichter sowie dem Gläubigerausschusse die wissentlich unwahre Erklärung abgab, die Geldeinlagen seien vollständig eingezahlt, erreichte er es, daß die Smyrna- und Belourteppichfabrik Ansbach G. m. b. H. am 16. Juli 1909 im Handelsregister eingetragen wurde und daß er und W. nach Entlassung des bisherigen fremden Liquidators das Lager ausgeantwortet erhielten. Am 18. Juli wurden sodann zwei Verträge mit G. aufgesetzt, der eine von R. und W. im eignen Namen sowie namens der Liquidationsfirma, der andere von R. als Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. unterzeichnet. In dem ersten Verträge, nach dessen Ausdrucksweise G. das Darlehn „der in Liquidation befindlichen Gesellschaft bzw. deren beiden Inhabern“ gab, wurden in Ergänzung der mündlichen Abmachungen die Wechselabschnitte und Fälligkeiten festgesetzt, auch bestimmt, daß die Wechsel von R. akzeptiert, von W. ausgestellt und indossiert, von der Gesellschaft m. b. H. weitergitiert werden sollten; dergleichen wurde die

Sicherheitsübereignung geregelt. Nach dem zweiten Vertrage sollte die Gesellschaft die Waren als Kommissionärin G.'s verkaufen und die Außenstände für ihn einziehen.

Schon am 19. Juli 1909 veräußerte G. die erworbenen Rechte an den Kaufmann D. Dieser erschien nach außen als alleiniger Käufer, handelte aber zugleich im Auftrage des Klägers, da beide das Geschäft gemeinschaftlich machten. G. übergab dem D. die durch sein Blankoindossament vervollständigten Wechsel und trat ihm, wie es in der Zessionsurkunde hieß, sämtliche Ansprüche ab, die ihm laut den Verträgen vom 18. Juli 1909 gegen K. und W. sowie gegen die G. m. b. H. zustanden.

Am 22. März 1910 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Die Wechsel waren mangels Zahlung protestiert worden. D. und der Kläger, die sich in die Wechsel geteilt hatten, meldeten ein jeder seine Forderungen an. Da der Verwalter die Anmeldungen bestritt, erhob der Kläger wegen des ihm zugeteilten, am 30. Januar 1910 fälligen Wechsels über 12000 *M* Feststellungsklage. Der Verwalter forderte widerlegend die Feststellung, daß der Kläger aus den Wechseln von der Konkursmasse nichts zu beanspruchen habe.

Das Landgericht erkannte im Sinne des Beklagten, weil die Verträge mit G. unsittlich seien, der Kläger aber sich diese Tatsache entgegensehen lassen müsse. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision hatte keinen Erfolg...

Aus den Gründen:

Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht in den Verträgen vom 18. Juli 1909 einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt. Zur Heranziehung des Abs. 1 von § 138 BGB. genügt schon die Erwägung, daß die neu zu gründende Gesellschaft mit einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 136000 *M* belastet, dieser Umstand aber verschleiert wurde, um durch Täuschung des Gerichts und der Gläubiger die Eintragung der Gesellschaft und die Ausantwortung des Warenlagers herbeizuführen. Außerdem hat G. die Notlage der Liquidationsfirma wucherisch ausgebeutet (§ 138 Abs. 2 BGB.). Auf die Unsittlichkeit kann sich die beklagte Gesellschaft berufen, da die Abmachungen vom 18. Juli 1909, wengleich sie in zwei gesonderten Urkunden niedergelegt wurden, ein einheitliches

Rechtsgeschäft bildeten und derselbe Zweck, der die Wechselziehung und das Akzept bestimmte, auch dem Giro der Gesellschaft zugrunde lag.

Eine Wechselklage G.'s würde hiernach an der Unfittlichkeit des Grundgeschäfts scheitern. Fraglich ist nur, ob der Sittenverstoß auch gegen den Kläger geltend gemacht werden kann. Das Oberlandesgericht ist keineswegs der Meinung, daß D. und der Kläger bei Erwerbung der Wechsel im arglistigen Zusammenwirken mit G. vorgegangen seien, um Einreden der Schuldner abzuschneiden. Es rechnet ausdrücklich mit der Gutgläubigkeit beider Erwerber, läßt die Einrede aus dem Grundgeschäft aber deshalb zu, weil sie als Fessionare behandelt werden müßten.

Um die Anwendung des Fessionsrechts zu begründen, wird im Berufungsurteile ausgeführt, der Kläger habe im ersten Rechtszuge zugestanden, daß er und D. die Wechsel nur auf Grund der dem G. zustehenden Ansprüche hätten erwerben sollen. Wenn er diese Erklärung jetzt abzuschwächen suche durch die Behauptung, die Wechsel seien im Wege der Diskontierung wechselfähig erworben, die Rückficht auf die Abtretung der dem G. bestellten Sicherheiten habe nur den Beweggrund dafür gebildet, so sei er hiermit nicht zu hören. Nach der Fessionsurkunde vom 19. Juli 1909 habe G. seine sämtlichen Ansprüche gegen R., W. und die Gesellschaft m. b. H., die ihm laut den Verträgen vom 18. zustanden, mit allen Rechten an D. abgetreten. Mit dieser Fassung der Urkunde stehe die jetzige Behauptung in scharfem Widerspruch. Abgetreten seien sämtliche Rechte, also auch die Wechselrechte. Daß die Wechsel das Blankogiro G.'s trügen, komme demgegenüber nicht in Betracht. Eine Abtretung von Wechselrechten könne sich auch in die Form des Indossaments kleiden.

Wie das Oberlandesgericht hiernach annimmt, sollen D. und der Kläger nicht sowohl die Wechsel, d. h. nicht ein originäres, auf der Ordereigenschaft der Wechselschulderklärungen beruhendes Wechselrecht erworben haben, vielmehr nur kraft Abtretung in die Wechselrechte G.'s eingerückt sein. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Rechtsansicht nicht haltbar ist.

Von einem Geständnis des bezeichneten Inhalts ist keine Rede. Die Stelle des erstinstanzlichen Tatbestandes lautet wörtlich: „Der Wechsel über 12000 M sei im Wege des Girros auf den Kläger

übergegangen, und zur Sicherheit, um sich vollständig zu decken und möglichst weitgehende Garantien für das Risiko zu haben, habe man nebenher noch eine Zession gemacht. Es sei eine echte Zession gewesen, für welche die Valuta gezahlt wurde. . . . Kläger klagte als Wechselinhaber und auf Grund der ihm (bzw. dem D.) durch Zession eingeräumten Rechte. Es werde zugegeben, daß M. (der Kläger) und D. nur auf Grund der Zession der dem G. gegen R. und W. und die Gesellschaft m. b. H. zustehenden Ansprüche die fraglichen Wechsel und insbesondere den klagegegenständigen über 12000 *M* erwerben wollten.“

In dieser Auslassung hat der Kläger die wechselmäßige Erwerbssart durchaus nicht verneint, vielmehr Indossament und Zession nebeneinander als Stützen seines Rechts in Anspruch genommen. Die Worte im letzten Satze „auf Grund der Zession“ bedeuten dem Zusammenhange nach nur, daß D. und der Kläger sich zum Ankauf der Wechsel nicht entschlossen haben würden, wenn ihnen nicht alle Vertragsrechte G.'s abgetreten wären.

Daß die Fassung der Zessionsurkunde nichts für das Vorliegen einer Wechselrechtszession im Gegensatz zum Indossament ergibt, bedarf kaum der Ausführung. Die Übergabe der Wechsel mit dem Blankoindossament G.'s war ein selbständiges Rechtsgeschäft, das für sich beurteilt und aus sich heraus erklärt werden muß. Der Ansicht des Oberlandesgerichts, das Indossament könne als Form für eine Abtretung der Wechselansprüche dienen, muß entschieden widersprochen werden. Selbst der Rechtsatz, wonach das Giro eines Rektawechsels oder eines protestierten Wechsels als Zession wirkt, besagt nicht, daß der Indossamentswille in solchen Fällen von vornherein nicht vorhanden sei. Im übrigen würde zwar ein Indossament, der ausdrücklich betonte, nur zedieren zu wollen, bei Einverständnis des Vertragsgegners eine Abtretung zuwege bringen. Sieht man aber von einer solchen, in Wirklichkeit nie vorkommenden Begleitserklärung ab, so bedeutet die Übergabe eines indossierten Orderpapiers etwas anderes als eine Abtretung, indem sie die Entstehung eines neuen, selbständigen Rechtes aus dem Orderpapiere vermittelt. Das Oberlandesgericht steht denn auch mit seiner Ansicht allein. Die dafür angeführten Schriftsteller . . . sind mißverstanden.

Kann somit die Begründung des Oberlandesgerichts nicht ge-

billigt werden, so ist die Revision gleichwohl zurückzuweisen, weil sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen als richtig erweist.

Die Abtretung sämtlicher Ansprüche, wie sie in der Urkunde vom 19. Juli 1909 erklärt ist, bezieht sich auch auf die den Wechsel-
skripturakten und insbesondere dem Giro der Gesellschaft zugrunde-
liegenden bürgerlichrechtlichen Ansprüche. Die Sache verhält sich
nicht so, wie der Kläger glauben machen will, als ob nur die
Sicherheiten abgetreten wären und nunmehr für neue Forderungen
hafteten. Vielmehr sind die zivilrechtlichen Ansprüche G.'s ein-
schließlich der dafür bestellten Sicherheiten abgetreten worden, so
daß der Erwerber nicht nur Indossatar, sondern mit Bezug auf das
unterliegende Rechtsverhältnis zugleich Possessionar G.'s geworden ist.

Tritt ein Indossant den Anspruch, zu dessen Erfüllung oder
Sicherung der Wechsel bestimmt ist, an den Indossatar ab, so kann
der Wechselschuldner Einwendungen gegen den Anspruch auch der
Wechselklage des Indossatars entgegensetzen. Da das zivile Rechts-
verhältnis durch die Possession auf den Indossatar ausgedehnt wird,
handelt es sich bei den Einwendungen, auch wenn der Indossatar
klagt, im Sinne der zweiten Gruppe des Art. 82 W.D. um Einreden,
die dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Mit Rück-
sicht darauf mag es einem klagenden Indossatar mitunter angezeigt
erscheinen, den Umstand, daß er zugleich Possessionar ist, zu verschweigen.
Wird aber diese Tatsache bekannt, so kann er dem Schuldner ihre
Benutzung nicht verbieten. Rechtlich steht es keineswegs im Belieben
des Indossatars, von seiner Possessionäreigenschaft abzusehen, vielmehr
hat sein Wechselrecht durch den abgetretenen Grundanspruch ein der
willkürlichen Änderung entzogenes Gepräge erhalten. Man kann
hiergegen nicht geltend machen, daß dies der Absicht der Vertrag-
schließenden widerspreche, insofern die Lage des Indossatars durch die
Possession, statt verbessert, verschlechtert werde. In der Regel wird
die Possession dem Indossatar zum Vorteil gereichen, indem er Neben-
rechte und Sicherheiten erwirbt, eine längere Verjährungsfrist ge-
nießt usw. Damit, daß der zivile Anspruch infolge von Ein-
wendungen hinfällig ist, wird regelmäßig nicht gerechnet werden;
als Rehrseite der Vorteile muß der Indossatar die Folgen daraus
hinnehmen. Entsprechend hat mit Bezug auf ein Blankoaktzept auch
der I. Zivilsenat des Reichsgerichts Entsch. in Zivilf. Bd. 68 S. 418

entschieden, daß der gutgläubige Erwerber nach der Ausfüllung des Blanketts Einreden aus der Person des Übertragenden zwar an sich nicht zu befürchten habe, daß sich dies aber anders verhalte, wenn ihm zugleich die Forderung abgetreten sei, zu deren Deckung der Vormann das Akzept empfang.

In dem hier vorliegenden Falle waren die Wechsel zur Rückzahlung eines von G. versprochenen Darlehns bestimmt. Nach den beiden Urkunden vom 18. Juli 1909 sollte allerdings nicht die beklagte Gesellschaft die Darlehnsschuldnerin sein, vielmehr wurden R. und W., die Inhaber der aufgelösten Handelsgesellschaft, oder diese Gesellschaft selber als Empfänger des Darlehns bezeichnet. Dem entspricht die Verteilung der Wechselrollen, wonach W. die Wechsel zog, R. sie akzeptierte und die Gesellschaft m. b. H. nur ihr Giro darauf setzte. Der Grund hierfür lag ausweislich des in der Berufungsinstanz vorgetragenen Briefes G.'s vom 14. Juli 1909 in dem Bestreben, den üblen Eindruck zu vermeiden, den eine Belastung der neuen Firma mit Akzepten hervorrufen mußte; „bezüglich der Haftung“, heißt es in dem Briefe, „kommt es schließlich auf daselbe heraus“. Das Oberlandesgericht läßt dahingestellt, ob danach die Liquidationsfirma oder die Gesellschaft m. b. H. in Wahrheit als Darlehnsnehmerin zu betrachten sei. Es braucht dies auch nicht entschieden zu werden. Auch wenn man bei Auslegung des Vertragswillens dem Wortlaute der Urkunden folgt und annimmt, daß die Gesellschaft eine über das Wechselgiro hinausgreifende zivilrechtliche Verpflichtung nicht eingehen sollte, erschöpfte sich doch die zivile Verpflichtung nicht in der Ausstellung des Giros, sondern ging vor allem auch darauf, das Giro demnächst einzulösen. Nach Erteilung des Giros blieb mithin immer noch ein zivilrechtlicher Grundanspruch gegen die Gesellschaft, der von G. mitabgetreten wurde und dessen Richtigkeit zur Bekämpfung des Wechselanspruchs des Zessionars verwendet werden kann.

Auch der Umstand, daß dem G. bei Vornahme des Indossaments und der Zession nur D. als Vertragsschließender gegenübergetreten ist, steht der Erstreckung der Einrede auf den Kläger nicht entgegen. Wie das Oberlandesgericht feststellt, handelte D. hierbei zugleich im Auftrage des Klägers, indem sich beide gemeinschaftlich am Erwerb der Wechsel beteiligten. In der Vereinbarung, die hierüber zwischen

ihnen getroffen wurde, muß daher insoweit, als der Kläger Wechsel zugeteilt bekam, zugleich die Abtretung der von D. erworbenen Grundansprüche gefunden werden. Das stimmt auch mit der angezogenen Stelle im Tatbestand erster Instanz überein. Der Kläger hat dort erklärt, daß er wie D. die Wechsel „nur auf Grund der Zession der dem G. gegen K., W. und die Gesellschaft m. b. H. zustehenden Ansprüche“ habe erwerben wollen.“ . . .